

LUTZ EIDAM

# Der Organisationsgedanke im Strafrecht

*Jus Poenale*

4

---

**Mohr Siebeck**

# JUS POENALE

Beiträge zum Strafrecht

Band 4





Lutz Eidam

# Der Organisationsgedanke im Strafrecht

Mohr Siebeck

*Lutz Eidam*, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt a. M. und Buffalo, New York (USA); Promotion im Jahr 2006 (Universität Frankfurt a. M.); Habilitation im Jahr 2014 (Universität Tübingen); Erteilung der Lehrbefugnis für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medizinstrafrecht; seit dem Wintersemester 2014/2015 Inhaber der Entlastungsprofessur für Strafrecht an der Universität Frankfurt a. M.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-153820-9

ISBN 978-3-16-153643-4

ISBN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Habilitationsschrift angenommen. Sie entstand während meiner sechsjährigen Assistentenzeit an der Bucerius Law School in Hamburg. Rechtsprechung und Literatur wurden noch weitestgehend bis November 2014 aktualisiert.

Mein großer Dank gilt zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Frank Saliger. Er hat mir über Jahre hinweg an seinem Lehrstuhl die Freiheiten gegeben, die unverzichtbar sind, um sich den Herausforderungen einer Habilitationsschrift zu stellen, und hat in zahllosen persönlichen Gesprächen stets die passenden Worte zur Unterstützung und Förderung meines Habilitationsprojekts gefunden. Rückschauend betrachtet gelang es ihm in vorbildlicher Weise, das für einen Habilitanden nötige Gleichgewicht zwischen akademischen Freiheiten und akademischer Ausbildung in meiner Person zu treffen, wofür ich ihm mehr als dankbar bin. Ohne ihn stünde ich fachlich, aber in einem gewissen Sinne auch menschlich nicht dort, wo ich heute bin.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Jörg Eisele. Er hat nicht nur das Zweitgutachten außerordentlich zügig erstellt (was keineswegs selbstverständlich war), sondern stand einem „Hamburger Exilanten“ auch stets als offener und interessierter Gesprächspartner – überwiegend in spontanen Ganggesprächen auf den Fluren der Tübinger Fakultät – mit Rat und Tat zur Seite.

Im Übrigen danke ich der gesamten Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, allen voran dem seinerzeitigen Dekan Herrn Prof. Dr. Jörg Kinzig, der eine unkomplizierte Überleitung meines Hamburger Habilitationsverfahrens nach Tübingen sehr unterstützt hat. Meiner Tübinger Lehrstuhlkollegin Katharina Lienert, LL.B., danke ich sehr für ihren übergebührenden und akribischen Einsatz beim Korrekturlesen des Manuskripts. Beim abschließenden Korrekturlesen sowie bei der Erstellung des Sachregisters haben sich überdies meine MitarbeiterInnen Sonja Fleck, Kim Weidler, Svenja Kruse, Jelena Saß, Laura Martin und Herr Ass. jur. Martin Hoffmann (alle Frankfurt a. M.) mehr als verdient gemacht. Dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort danke ich schließlich noch für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Dank gebührt aber auch all jenen, die meine Arbeit in persönlichen Gesprächen mit Tipps und Ratschlägen menschlicher und fachlicher Natur bereichert

haben. Hierzu zählt an erster Stelle mein Freund und Kollege Dr. Christian Becker, der einen solchen „support“ bei zahlreichen italienischen Mittagessen im Hamburger Stadtteil St. Georg bravourös gemeistert hat. Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle schließlich, dass mich auch der überaus freundliche Kontakt zu meiner alten akademischen Heimat, der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, während der Habilitation sehr ermutigt hat, an all meinen wissenschaftlichen Zielen festzuhalten. Ohne die stete und freundliche Unterstützung „aus alten Zeiten“, etwa durch meinen Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer oder meinen Freund und Kollegen StA PD Dr. Jens Dallmeyer, wäre meine wissenschaftliche Entwicklung sicherlich nicht so verlaufen, wie sie in den letzten Jahren verlaufen ist. Auf der letzten Wegstrecke des Tübinger Habilitationsverfahrens stand auch Herr Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Christoph Krehl unermüdlich für einen anregenden Gedankenaustausch – zumeist am Telefon – zur Verfügung.

Dank gebührt nicht zuletzt auch meiner Familie, allen voran meiner lieben Frau Dr. Nina Carolin Eidam, die die teilweise unorthodoxen Arbeitszeiten eines pendelnden und nachtaktiven Habilitanden ertragen musste. Meine Eltern standen ebenfalls während der Habilitationszeit – wie so oft in meinem Leben – in jeder Hinsicht unterstützend hinter mir. Widmen möchte ich diese Arbeit schließlich meinem Sohn Jonas Maximilian, der im Oktober 2014 geboren wurde.

Tübingen/Frankfurt am Main, im November 2014

Lutz Eidam

## Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung: Die kollektive Begehung von Straftaten .....	1
<i>1. Abschnitt: Strukturierung des Untersuchungsgegenstandes .....</i>	<i>7</i>
§ 2 Erfassung des Untersuchungsgegenstandes .....	8
I. Phänomenologie und systematische Erfassung strafrechtlich relevanter Organisationsformen .....	8
II. Begriff der Organisation / Terminologie .....	12
§ 3 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	15
I. Denkbare Privilegierungen durch Organisationszusammenhänge .....	15
II. Fokussierung auf Wirkungen zuungunsten des Täters .....	22
<i>2. Abschnitt: Kritische Rekonstruktion des Organisationsgedankens im Strafrecht als Denkfigur zuungunsten des Täters .....</i>	<i>25</i>
§ 4 Der Organisationsgedanke als strafbarkeitsbegründender Umstand .....	26
I. Unmittelbare Strafbarkeiten .....	27
II. Straftaten zur Absicherung administrativer Organisationsverbote .....	97
§ 5 Strafschärfungen aufgrund von Organisationsstrukturen .....	102
I. Gemeinschaftlichkeit am Beispiel des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB .....	102
II. Bandenbegriff .....	107
III. Tötungsdelikte .....	123
§ 6 Der Organisationsgedanke als Leitlinie für die Zurechnung/Zuschreibung von strafrechtlichem Unrecht .....	129
I. Unrechtszurechnung an das Individuum .....	129
II. Unrechtszurechnung an das Kollektiv: Verbands- bzw. Unternehmensstrafe .....	240
§ 7 Ergänzungen: Manifestation des Organisationsgedankens auf Ebene der Rechtsfolgen und bei Strafaufhebungsgründen .....	278
I. Besondere Sanktionsmechanismen .....	278
II. Erschwerung von Straffreistellungsoptionen – am Beispiel des § 24 Abs. 2 StGB .....	279



<i>3. Abschnitt: Versuch einer Theorie des Organisationsgedankens im Strafrecht</i> .....	281
<i>1. Teil: Grundlegung</i> .....	283
§ 8 Individuelle vs. kollektive Verantwortung (Modelle Versailles vs. Nürnberg) .....	283
I. Kollektive Versuchungen .....	284
II. Anerkennung der Kategorie des Systemunrechts und vorsichtige Modifikationen eines individuellen Ansatzes .....	295
<i>2. Teil: Zurechnung</i> .....	311
§ 9 Traditionelle strafrechtliche Zurechnung – noch zeitgemäß? .....	311
I. Individuelles Handeln (im Organisationskontext) .....	312
II. Kollektives Handeln .....	335
III. Abschließende Einschätzung .....	349
<i>3. Teil: Verschärfungen</i> .....	351
§ 10 Allgemeine Überprüfung der zur Verschärfung des individuellen Ansatzes bei Organisationsbezügen angeführten Begründungszusammenhänge ....	351
I. Grundlegung: Verfassungsrechtliche Verbürgungen .....	351
II. Organisationsstrukturen als Bedrohung für den demokratischen Staat? Reichweite und Probleme eines politischen Staatsschutzstrafrechts .....	356
III. Das Dogma der (abstrakten) Gefahr menschlicher Organisation .....	362
<i>4. Abschnitt: Schlussbetrachtung</i> .....	403
§ 11 Thesen und Ausblick .....	403
Literaturverzeichnis .....	409
Sachregister .....	443

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII

§ 1 Einleitung: Die kollektive Begehung von Straftaten .....	1
--	---

## 1. Abschnitt

### Strukturierung des Untersuchungsgegenstandes

§ 2 Erfassung des Untersuchungsgegenstandes .....	8
---	---

I. Phänomenologie und systematische Erfassung strafrechtlich relevanter Organisationsformen .....	8
1. Rechtmäßige Organisation als Vorstufe und nicht hinwegzudenkende Bedingung strafrechtlichen Unrechts – sog. Vorstufenorganisationen .....	8
2. Unrechtssysteme .....	9
a. Zufällige Unrechtssysteme („random collections“) .....	10
b. Einfache („improvisierte“) Unrechtssysteme .....	11
c. Verfasste Unrechtssysteme .....	12
II. Begriff der Organisation / Terminologie .....	12

§ 3 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	15
---	----

I. Denkbare Privilegierungen durch Organisationszusammenhänge .....	15
1. Tatsächliche Ebene .....	15
a. Allgemeine Zurechnungsprobleme .....	16
b. Beweisprobleme und organisierte Unverantwortlichkeit .....	16
2. Psychologische Ebene .....	18
a. Schuldfähigkeit, Irrtumsdogmatik und weitere „Einfallstore“ .....	19
b. Handlungsbedingungen im Kollektiv und daraus entstehende Notstandsargumentationen .....	20
c. Strafzumessung .....	21
3. Konsensuale Erledigungen .....	21

4. Die These der generellen Privilegierung sog. staatsverstärkter Kriminalität ( <i>Naucke</i> ) . . . . .	22
II. Fokussierung auf Wirkungen zuungunsten des Täters . . . . .	22

## 2. Abschnitt

### Kritische Rekonstruktion des Organisationsgedankens im Strafrecht als Denkfigur zuungunsten des Täters

§ 4 <i>Der Organisationsgedanke als strafbarkeitsbegründender Umstand</i> . . . . .	26
I. Unmittelbare Strafbarkeiten . . . . .	27
1. Vorverlagerung von Strafbarkeit . . . . .	27
a. Das Komplott (§ 30 Abs. 2 Var. 3 StGB; vgl. auch § 28 WStG) . . . . .	27
b. Organisationsdelikte der §§ 129 ff. StGB . . . . .	37
c. Die Aufnahme von Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen (§ 89b StGB) . . . . .	49
d. Bürgerwehren und § 127 StGB . . . . .	54
e. Zur Schaffung vermeintlich neuer Rechtsgüter <i>de lege ferenda</i> – § 217 n. F. StGB . . . . .	58
2. Personelle Ausdehnung von Strafbarkeit . . . . .	61
a. Aufruhrdelikte (§ 121 StGB; vgl. auch § 27 WStG) . . . . .	61
b. Beteiligung an einer Schlägerei – § 231 StGB . . . . .	65
c. Massendelikte . . . . .	74
aa. Landfriedensbruch – § 125 StGB . . . . .	74
bb. Schwerer Hausfriedensbruch – § 124 StGB . . . . .	81
3. (Sonstige) Anknüpfung an kollektive Begehungszusammenhänge . . . . .	85
a. Kartelle als Organisationen – § 298 StGB (vgl. auch § 81 GWB) . . . . .	85
b. Tatbestände des VStGB . . . . .	91
II. Straftaten zur Absicherung administrativer Organisationsverbote . . . . .	97
1. §§ 84, 85 StGB; § 20 VereinsG . . . . .	98
2. Mittelbare Organisationsdelikte: Die organisationsbezogenen Propagandadelikte der §§ 86, 86a StGB . . . . .	99
§ 5 <i>Strafschärfungen aufgrund von Organisationsstrukturen</i> . . . . .	102
I. Gemeinschaftlichkeit am Beispiel des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB . . . . .	102
II. Bandenbegriff . . . . .	107
III. Tötungsdelikte . . . . .	123
1. <i>De lege lata</i> : Mordmerkmale mit kollektiven Bezügen und „Hate Crimes“ . . . . .	123
2. <i>De lege ferenda</i> : Entwurf zu einer Reform der Tötungsdelikte (AE-Leben) . . . . .	126

§ 6 Der Organisationsgedanke als Leitlinie für die Zurechnung/ Zuschreibung von strafrechtlichem Unrecht .....	129
I. Unrechtszurechnung an das Individuum .....	129
1. Kausalität (bei Gremienentscheidungen) – am Beispiel des Produktstrafrechts .....	130
2. (Objektive) Erfolgshaftung – am Beispiel des Umweltstrafrechts	138
3. Täterschaft und Teilnahme .....	144
a. Mittäterschaft .....	144
b. Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft .....	157
c. Organisationsspezifische Teilnahmeformen und Kettenregeln ...	176
aa. (Ketten-)Anstiftung .....	176
bb. (Ketten-)Beihilfe .....	184
cc. Gemischte Ketten .....	187
d. Modifikationen im geltenden Recht .....	188
aa. Überlagerungen durch den Besonderen Teil – am Beispiel des § 357 StGB (vgl. auch § 33 WStG) .....	188
bb. Vorbildfunktion des Völkerstrafrechts? .....	190
4. Unterlassungsdogmatik .....	192
a. Positives Recht: § 357 Abs. 1 Var. 3 StGB, § 41 WStG, § 130 OWiG .....	195
b. Geschäftsherrenhaftung .....	198
aa. Organisationsherrschaft (personale Herrschaft) .....	202
bb. Herrschaft über Gefahrenquellen (Sachherrschaft) .....	208
cc. Pflichtendelegation – am Beispiel eines „Compliance Officers“ im Wirtschaftsunternehmen .....	212
c. Völkerstrafrechtliche Figur der Vorgesetztenverantwortlichkeit („superior responsibility“) .....	221
5. Ergänzungen .....	229
a. Strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung gem. § 14 StGB (vgl. auch § 9 OWiG) .....	229
b. Fahrlässigkeitsdogmatik .....	235
II. Unrechtszurechnung an das Kollektiv: Verbands- bzw. Unternehmensstrafe .....	240
1. Historie .....	240
2. Strukturen einer Diskussion um eine Verbandsstrafe <i>de lege ferenda</i>	244
a. Argumentativer Diskussionsrahmen: Ontologische vs. normative Fragestellungen .....	244
b. Unterschiedliche Modelle einer Verbandsstrafe .....	245
aa. Holistische Ansätze .....	246
bb. Reduktionistische Ansätze .....	247
(1) Zurechnungsmodelle .....	248
(2) Aggregative Modelle .....	249
cc. Annexfragestellung: Konkurrierende vs. subsidiäre Haftung ..	250

c. Alternative Perspektive der Systemtheorie .....	251
d. Rechtsdogmatische Anknüpfungspunkte der Diskussion .....	253
aa. Handlungsebene .....	253
bb. Schuldebene .....	257
cc. Zwischenbilanz .....	265
e. Zum Verständnis der Institution der Strafe und rechtsfolgen- orientierten Modellen .....	266
3. De lege lata (§ 30 OWiG) .....	271
4. Zusammenfassendes Ergebnis .....	276
§ 7 <i>Ergänzungen: Manifestation des Organisationsgedankens auf Ebene der Rechtsfolgen und bei Strafaufhebungsgründen</i> .....	278
I. Besondere Sanktionsmechanismen .....	278
II. Erschwerung von Straffreistellungsoptionen – am Beispiel des § 24 Abs. 2 StGB .....	279

### 3. Abschnitt

## Versuch einer Theorie des Organisationsgedankens im Strafrecht

### 1. Teil: Grundlegung

§ 8 <i>Individuelle vs. kollektive Verantwortung (Modelle Versailles vs. Nürnberg)</i> .....	283
I. Kollektive Versuchungen .....	284
1. Zur Unmöglichkeit von Kollektivstrafen und einer überindividuellen Straftatlehre .....	284
2. Unzulässige Vereinfachungen der Individualdogmatik .....	292
II. Anerkennung der Kategorie des Systemunrechts und vorsichtige Modifikationen eines individuellen Ansatzes .....	295
1. Der Makrokontext als relevanter „Posten“ .....	297
2. Kollektive Intentionalität, kollektive Handlungen und Wir-Perspektive .....	300
3. Offene Stellen im System des Strafrechts .....	304
4. Dunkle Seiten, sorgsames Abwägen und individuelle Einbrüche ....	305
5. Zuschreibungen jenseits bewusst agierender Kollektive? Zum Nutzen der Schwelle zwischen den zufälligen und den einfachen Unrechtssystemen .....	309

## 2. Teil: Zurechnung

§ 9 Traditionelle strafrechtliche Zurechnung – noch zeitgemäß?	311
I. Individuelles Handeln (im Organisationskontext)	312
1. Kanon möglicher Zurechnungsmodelle, kontemporäre Probleme und Grenzen	313
a. Zurechnungsverbund	313
aa. Horizontal	313
bb. Vertikal	315
b. Supervisorische Zurechnung	317
c. Partizipatorische Zurechnung	319
d. Konspirationsmodell	322
e. Akzessorietätsmodell	325
2. Legitimität einer organisationsbezogenen Zurechnung (sog. „top-down-Betrachtung“)?	327
3. Zur Frage einer eigenen völkerstrafrechtlichen Beteiligungslehre	331
II. Kollektives Handeln	335
1. Hinführung: Kollektivtat und mögliche strafrechtsdogmatische Einflüsse	335
2. Ergänzung des traditionellen strafrechtlichen Zurechnungskanon auf Grundlage eines aggregativen Ansatzes?	336
a. Konzept	337
b. Konkurrierende Zurechnungserwägungen	340
c. Abgrenzung zu den in die Kritik genommenen kollektiven Vereinfachungen	342
d. Grenzen	342
aa. Voraussetzungen der Beihilfe in Wechselwirkung mit aggregativer Betrachtung und neueren philosophischen Erkenntnissen	343
bb. Horizontale Zurechnungsverbände und einfache Unrechtssysteme	344
e. Abgleich mit aktuellen völkerstrafrechtlichen Entwicklungen	345
III. Abschließende Einschätzung	349

## 3. Teil: Verschärfungen

§ 10 Allgemeine Überprüfung der zur Verschärfung des individuellen Ansatzes bei Organisationsbezügen angeführten Begründungszusammenhänge	351
I. Grundlegung: Verfassungsrechtliche Verbürgungen	351
1. Das Phänomen Masse im demokratischen Rechtsstaat: Vereinigungsfreiheit vs. Versammlungsfreiheit	351
2. Verfassungsrechtliche Anleitung vor historischer Kulisse	355

II. Organisationsstrukturen als Bedrohung für den demokratischen Staat? Reichweite und Probleme eines politischen Staatsschutzstrafrechts . . .	356
III. Das Dogma der (abstrakten) Gefahr menschlicher Organisation . . . . .	362
1. Grundsätzliches . . . . .	362
2. Systematische Annäherungen . . . . .	363
a. Abstrakte vs. konkrete Gefährdungsdelikte . . . . .	363
b. Handlungs- vs. Opferperspektive . . . . .	365
c. Im Fokus: Abstrakte und abstrakt-konkrete Gefährlichkeit durch die Organisation von Menschen . . . . .	366
3. Legitimationsanforderungen . . . . .	371
a. Angriffsparadigma, Stufenmodell einer raum-zeitlichen Zerlegung und Rechtsgutsgewicht . . . . .	372
b. Kritik . . . . .	375
4. Gefahren (einer abstrakten Gefährdungsdogmatik) . . . . .	377
a. Allgemein . . . . .	378
b. In Bezug auf Organisationsstrafbarkeiten . . . . .	380
aa. Erfassung strafunwürdigen Verhaltens und die Wiederkehr des „Unschuldarguments“ . . . . .	380
bb. Erfassung strafunwürdiger Organisationen . . . . .	382
5. Zur Plausibilität einer „Organisationsgefahr“ und hieran anknüpfenden Strafbarkeiten . . . . .	383
a. Massenpsychologie, Gruppendynamik und Einschätzungsspielräume des Gesetzgebers . . . . .	383
aa. Konzeptionelles . . . . .	383
bb. Bewertung . . . . .	390
cc. Folgerungen für das Gefahrenparadigma bei Organisations- zusammenhängen . . . . .	393
b. Weitere Erträge . . . . .	396
aa. Anleihen bei der Systematik der Unrechtssysteme . . . . .	396
(1) Einfache vs. zufällige Unrechtssysteme und der Begriff der psychischen Masse . . . . .	396
(2) Einfache Unrechtssysteme und Personenzahlen . . . . .	397
(3) Verfasste Unrechtssysteme und die Kategorie des Systemunrechts . . . . .	399
bb. Anleihen bei der Zurechnungsdogmatik? . . . . .	400
6. Zusammenfassung . . . . .	401

*4. Abschnitt*

**Schlussbetrachtung**

<i>§ 11 Thesen und Ausblick</i> .....	403
Literaturverzeichnis .....	409
Sachregister .....	443





„A doctrine so vague in its outlines and uncertain in its fundamental nature as criminal conspiracy lends no strength or glory to the law; it is veritable quicksand of shifting opinion and ill-considered thought.“

*Francis B. Sayre, 1922<sup>1</sup>*

## § 1 Einleitung: Die kollektive Begehung von Straftaten

Menschen neigen dazu, sich in Gruppen zu organisieren. Diese überall zu beobachtende Tendenz wird zumeist als ubiquitär<sup>2</sup>, sozialadäquat<sup>3</sup> – ja sogar als erwünscht<sup>4</sup> charakterisiert. Aus heutiger Sicht ein wenig pathetisch könnte man hier auch von einem „instinktiven Herdentrieb“ des Menschen sprechen.<sup>5</sup> Dieser Befund sollte freilich mit dem Hinweis darauf ergänzt werden, dass sich Gruppenbildungen von Menschen, insbesondere in Anbetracht der neuzeitlich sehr rasch fortschreitenden Industrialisierung und Technisierung, spätestens seit dem 19. Jahrhundert in ihrer äußeren Ausprägung stark verändert haben. Waren es früher insbesondere Familien und Verbindungen mit Menschen, mit denen man „face to face“ in Verbindung treten konnte, so ist die moderne Industriegesellschaft mittlerweile dadurch gekennzeichnet, dass sie immer neue, größere und zumeist „virtually“<sup>6</sup> von technischer Kommunikation geprägte Gruppen- und Verbindungsformen hervorbringt, die die alten, traditionellen Formen menschlicher Verbindung teilweise und zunehmend ersetzen.<sup>7</sup>

Man kann sich diesem Phänomen nun aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Gewichtungen wissenschaftlich annähern. Aus *naturwissenschaftlicher* Sicht wurden erst vor kurzem Belege dafür vorgelegt, dass Gruppen von Menschen offenbar eine eigene messbare Intelligenz, den sog. „C-Faktor“, besitzen.<sup>8</sup> Das führt zu der Fragestellung, wie sich Gruppen – etwa im modernen Wirtschaftsleben – bestmöglich zusammensetzen sollten, um effek-

---

<sup>1</sup> Sayre 35 Harv. L. Rev. 393 (1922).

<sup>2</sup> Olson, *The Logic of Collective Action*, S. 17. Vgl. auch Jäger, *Makrokriminalität*, S. 139.

<sup>3</sup> Hefendehl StV 2005, 158.

<sup>4</sup> Hefendehl, aaO.

<sup>5</sup> Olson, aaO (teilweise mit Verweis auf die Arbeiten des italienischen Philosophen *Gaetano Mosca*). Zu individuellen „Trieben“ als Grundlage für die menschliche Gesellschaft vgl. auch *Simmel*, *Soziologie*, S. 18. Ferner auch *Walther/Zöller ZIS* 2014, 377 („Der Mensch ist ein Herdentier“).

<sup>6</sup> Zur Terminologie vgl. etwa *Wooley*, u. a., 10.1126/Science.1193147, S. 1.

<sup>7</sup> Olson, *The Logic of Collective Action*, S. 19. Hefendehl, *Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht*, S. 58 gibt zudem den Hinweis, dass in einer mobilen und pluralisierten Gesellschaft eine Schwerpunktverlagerung hin zu „Interessengemeinschaften“ auszumachen sei. Vgl. auch *Frehsee StV* 1996, 223.

<sup>8</sup> *Wooley*, u. a., 10.1126/Science.1193147, S. 2f.

tives und an hohen Leistungsstandards orientiertes Arbeiten zu gewährleisten. Die Gruppe ist bei dieser Sicht der Dinge also ein Vehikel, um menschliches Miteinander zu optimieren.

Einen umfassenderen Zugriff zur Erklärung und Analyse menschlicher bzw. gesellschaftlicher Verbindungen ermöglicht mit anderer Zielsetzung auch die *Soziologie*.<sup>9</sup> Als klassisches Beispiel seien hier die Arbeiten des Soziologen *Georg Simmel* kurz skizziert, der die „Vergesellschaftung“ des Menschen und die dadurch entstehenden (sozialen) „Wechselwirkungen“ zwischen den einzelnen Individuen umfassend untersucht. Dabei versteht *Simmel* den Begriff der Vergesellschaftung keineswegs nur auf einer Makroebene, sondern konstatiert unterschiedliche Grade von Vergesellschaftung, von „ephemerer“ Vereinigungen zu einem Spaziergang über das flüchtige Zusammensein einer Hotelgesellschaft, die feste Bindung der Familie bis hin zu mittelalterlichen Gilden und schließlich auch dem Staat selbst.<sup>10</sup> Im *modernen soziologischen Diskurs* hat sich überdies das Schlagwort der *Organisationsgesellschaft* etabliert, das stellvertretend für den Versuch einer umfassenden soziologischen Analyse und Beschreibung von gesellschaftlich etablierten Organisationen und den dazugehörigen korporativ eingebundenen Akteuren steht.<sup>11</sup> Damit einher gehen moderne *soziologisch-philosophische Ansätze*, die all die kollektiven Verhaltensweisen in den Blick nehmen, ohne die *soziale Wirklichkeiten* nicht zu erklären wären. Hier wurden bereits umfassende Konzepte und Theorien zu kollektiven Handlungen vorgelegt<sup>12</sup>, was ein beispielhafter Blick in die Arbeiten des amerikanischen Philosophen *John Searle* mustergültig belegt.<sup>13</sup> Solche Theorien sind überdies eingebettet im übergreifenden soziologisch-philosophischen Diskurs über eine kollektive Intentionalität<sup>14</sup>, der aktuell geführt wird und nach wie vor im Fluss ist.

---

<sup>9</sup> Vgl. aber *Soeffner*, in: Amelung (Hrsg.), *Individuelle Verantwortung*, S. 13, der konstatiert, dass die Soziologie bei dem Thema vor ganz ähnlichen Schwierigkeiten wie die Rechtswissenschaft steht.

<sup>10</sup> *Simmel*, *Soziologie*, S. 18. Vgl. auch *Simmels* eigene Definition zum Begriff der Vergesellschaftung auf S. 19. Weitere Beispiele für Formen der Vergesellschaftung finden sich auf S. 20: Staatliche Gesellschaft, Religionsgemeinde, Verschwörerbande, Wirtschaftsgenossenschaft und Kunstschule.

<sup>11</sup> Grundlegend etwa *Schimank*, in: *Organisationsgesellschaft*, S. 19ff.

<sup>12</sup> *Gerber* ARSP 2010, 182ff. versucht beispielsweise, einen eigenen Begriff des kollektiven Handelns zur Erklärung sozialer Wirklichkeiten zu entwickeln.

<sup>13</sup> *Searle*, in: *Kollektive Intentionalität*, S. 99ff. Wichtig für den Rechtswissenschaftler dürfte hier insb. *Searles* These sein, wonach ein individueller Akt immer nur Teil eines kollektiven Aktes sein kann; aaO, S. 115. Ein strafrechtstheoretischer Bezug zu den Arbeiten von *Searle* wird beispielsweise hergestellt von *Fletcher*, FS Roxin 80. Geburtstag (2011), S. 796. Ausführlich zu alledem unten unter § 8 II. 2. sowie § 9 II.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu den Sammelband von Schmid/Schweikard (Hrsg.), *Kollektive Intentionalität* und unten unter § 8 II. 2.

Einen in erster Linie am einzelnen Individuum ausgerichteten Zugriff unternimmt hingegen die *Psychologie*. *Sigmund Freud*<sup>15</sup> untersuchte etwa im Anschluss an *Le Bon*<sup>16</sup> eingängig die tiefgreifenden psychologischen und moralischen Veränderungen in der Persönlichkeit von Menschen, die eine kollektive Einbindung hervorrufen kann.<sup>17</sup> Ein Beispiel für die angesprochenen Veränderungen formulierte etwa *Freuds* Zeitgenosse *Tucholsky* in seiner bekannten und in der Weltbühne erschienenen Rezension zu *Heinrich Manns* Roman „Der Untertan“.<sup>18</sup> *Tucholsky* spricht hier vom „Rätsel der Kollektivität“, das – wie man am Beispiel der Hauptfigur des Romans, dem Fabrikantensohn *Diederich Heßling*, sehen könne – dazu führe, dass der Einzelne von jeder Verantwortung frei gemacht werde (gemeint ist hier ein subjektives Verantwortungsgefühl).

Mit der Kategorie der Verantwortung hat man bereits ein Nähefeld zur Disziplin des *Strafrechts* betreten, das – obwohl in seinen Grundstrukturen als „Individualstrafrecht“ angelegt – nicht umhin kommt, menschliche Gruppenbildung mit seinen rechtsdogmatischen Instituten aufzunehmen, eigenständig zu bewerten und auf unterschiedlichste Weise zu verarbeiten. Es ist hier mittlerweile und plakativ von *Unrechtssystemen*<sup>19</sup> die Rede, wenn sich das Strafrecht jener Kriminalität annimmt, die – in welcher Form auch immer – mit kollektiven menschlichen Organisationsstrukturen in Verbindung gebracht werden kann. Solche Berührungen treten immer stärker in die öffentliche Wahrnehmung, auch und insbesondere begünstigt durch eine Medialisierung von kriminellen Organisationsstrukturen. So sind etwa Ängste vor „weltweiten konspirativen Netzwerken“<sup>20</sup>, einer organisierten Kriminalität, die sich in „komplexe kriminelle Großunternehmen“ verwandelt und deshalb „undurchschaubar“ wird<sup>21</sup>, kriminellen Banden<sup>22</sup>, „verdächtiger Klüngelbildung“<sup>23</sup>, kriminellen „Strukturen“<sup>24</sup> oder auch einfach nur vor Tätern, die „organisiert wirken“<sup>25</sup>, weit verbreitet

<sup>15</sup> *Freud*, Massenpsychologie und Ich-Analyse, S. 31 ff.

<sup>16</sup> *Le Bon*, Psychologie der Massen, passim (Ersterscheinung im Jahr 1895).

<sup>17</sup> Unten unter § 10 III. 5. a.

<sup>18</sup> Publiziert unter dem Pseudonym *Ignaz Wrobel*, in: Die Weltbühne Nr. 13 vom 20.3.1919, S. 317. Dazu auch *Blanke-Kießling*, „... dieser Staat ist nicht mein Staat ...“, S. 30.

<sup>19</sup> Vgl. z. B. BVerfG NJW 1980, 1943; *Lampe* ZStW 106 (1994), 683, vor allem aber auch 687; *Rogall*, in: 50 Jahre BGH (Bd. IV), S. 383 und passim sowie *Bosch*, Organisationsverschulden, S. 31 (dort weitere Nachweise in Fn. 120).

<sup>20</sup> So der Bundesinnenminister in Der Spiegel 51/2010, S. 26.

<sup>21</sup> So Italiens wichtigster Anti-Mafia-Ermittler *Roberto Scarpinato* im Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 24.3.2010, S. 9.

<sup>22</sup> Für den Kampf gegen irische Rauschgiftgangs siehe etwa den Bericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.7.2009, S. 3. Zu US-amerikanischen Drogenbanden, die „wie Unternehmen funktionieren“, ferner Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.2.2009, S. 12.

<sup>23</sup> Der Spiegel 2/2011, S. 116.

<sup>24</sup> Süddeutsche Zeitung vom 14.11.2011, S. 1. So die Bundeskanzlerin im Hinblick auf zuvor entdeckte neonazistische Gewalttaten.

<sup>25</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.08.2008, S. 9.

und in der Öffentlichkeit allgegenwärtig. Solche Ängste haben zuweilen auch verstärkt jugendliche Täter im Blick.<sup>26</sup> Ganz zu schweigen von den kritischen Blicken, die sich mehr und mehr auf moderne Wirtschaftsunternehmen richten.

Nun sind solche Ängste sicherlich nicht neu und erst recht auch kein Kind des 21. Jahrhunderts. Schon die allermeisten literarischen Kriminalfiguren des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts wurden als besonders bedrohliche „Verbrechergenies“ beschrieben, die nur äußerst selten als Alleintäter in Erscheinung treten. Sie wurden vielmehr und überwiegend als Köpfe „einer perfekt funktionierenden (Verbrecher-)Organisation“ stilisiert<sup>27</sup>, was als erster Beleg dafür zu werten ist, dass das Interesse an und die Kenntnisnahme von kriminellen Organisationen keine Neuerungen der modernen Zeit sind. Neu ist indes die deutlich intensivierte Wahrnehmung bzw. die damit einhergehende gesteigerte Sensibilität im Hinblick auf Organisationszusammenhänge bei Straftaten.

Die strafrechtsdogmatisch spannende Frage wird bei einem in Erscheinung tretenden Organisationszusammenhang in der Regel dahingehend gestellt, welche Einflüsse ein kollektiver Begehungszusammenhang auf die verschiedenen Ebenen der strafrechtlichen Zurechnung hat bzw. überhaupt haben darf.<sup>28</sup> Anders ausgedrückt könnte man auch fragen: Welche Auswirkungen kann die Makrostruktur auf die kriminelle Verantwortlichkeit der Mikroebene haben?<sup>29</sup> Solche Überlegungen beginnen zumeist mit einem besorgten Hinweis darauf, dass Lücken (konkret: Zurechnungs-, Verantwortungs- bzw. auch Präventionslücken<sup>30</sup>) und Unzulänglichkeiten auf Ebene des Individualstrafrechts durch das Auftreten kollektiver Akteure entstehen, und gewinnen an Dramatik, wenn wiederholt auf einen generellen Handlungsbedarf nicht zuletzt deswegen hingewiesen wird, weil kollektive bzw. „organisierte Akteure“ massiv und zunehmend die „gesellschaftliche Bühne“ betreten.<sup>31</sup> Diese Erkenntnis führt dann auf gerader Linie zu zwei Folgeproblemen: Erstens der Frage, ob eine durch ein Kollektiv beeinflusste Straftat des einzelnen Individuums nicht nur auf einer Mikroebene, sondern womöglich sogar gleichzeitig auf einer Makroebene zu einer Art Systemunrecht führen kann.<sup>32</sup> Und zweitens der Frage, inwiefern neuartige Tä-

<sup>26</sup> Beispielhaft hierzu etwa die Darstellungen von *Heisig*, *Das Ende der Geduld*. Vgl. exemplarisch die Ausführungen auf S. 67, wo die Rede ist von: „saulfenden Männerhorden“, „Organisationsstrukturen“, „ominöser Kameradschaft“, „spontanem Gruppenerleben“ und „gruppendynamischen Gesichtspunkten“.

<sup>27</sup> *Grube* NJW 2011, 711 f. *Grube* nennt hierfür beispielhaft literarische Figuren der Autoren *Arthur Conan Doyle*, *Pierre Souvestre* und *Norbert Jacques*.

<sup>28</sup> So etwa die Frage von *Hassemmer*, in: ders., *Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt*, S. 179.

<sup>29</sup> *Prittowitz*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?* Band III, S. 19.

<sup>30</sup> *Heine*, FS Lampe, S. 577 Fn. 2.

<sup>31</sup> *Heine*, FS Lampe, S. 577.

<sup>32</sup> Grundlegend hierzu etwa *Lampe* ZStW 106 (1994), 683 ff.; *Fletcher* 111 Yale L.J. 1499 (2002), 1499 ff.; *Jäger*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen*

tergruppierungen – insbesondere im Bereich sog. organisierter und Wirtschaftskriminalität – eine Herausforderung für das rechtsstaatliche Strafrecht dergestalt darstellen, dass auch das Individualstrafrecht auf solche Gruppierungen nahezu automatisch mit Verschärfungen des materiellen und formellen (Straf-)Rechts bei gleichzeitiger Rücknahme rechtsstaatlicher Standards reagieren darf.<sup>33</sup>

Bei solchen Fragestellungen handelt es sich sicherlich um wichtige Grundsatzzfragen, die moderne gesellschaftliche Entwicklungen unaufhörlich an das Strafrecht herantragen und die Strafrechtsdogmatik durchaus in eine gewisse Druck- und Erwartungshaltung zwingen. Von ihrer Beantwortung hängt deshalb auch vieles ab. Keineswegs wird man beim Versuch der Beantwortung solcher Fragen aber dem Phänomen von Organisationsstrukturen im Strafrecht abschließend gerecht werden können. Das Problemspektrum ist weiter, differenzierter und vielschichtiger. Vertieftes wissenschaftliches Arbeiten erscheint deshalb unentbehrlich.<sup>34</sup>

Dem will sich diese Arbeit annehmen.

---

das Böse? Band III, S. 129 ff.; Rogall, in: 50 Jahre BGH (Bd. IV), S. 383 ff. sowie der gesamte Sammelband von Nollkaemper/van der Wilt (Hrsg.), System Criminality in International Law (2009). Vgl. zudem insb. unten unter § 6 II.; § 8 II.

<sup>33</sup> Statt vieler sei hier auf das im Jahr 1985 auf der Strafrechtslehrtagung gehaltene Referat von Albrecht ZStW 97 (1985), 858 ff. verwiesen.

<sup>34</sup> Eser, in: ders. u. a. (Hrsg.), Einzelverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 15 merkt an, dass das Thema europaweit eine besondere Aufmerksamkeit erfahre.



## 1. Abschnitt

### Strukturierung des Untersuchungsgegenstandes

Bevor man sich nunmehr konkret gefassten Fragestellungen zuwenden kann, gilt es, den hier zu behandelnden Untersuchungsgegenstand erst einmal grundlegend und allgemein abzustecken. Das bringt zwei entscheidende Vorteile mit sich: Erstens lässt sich durch eine allgemeine *Erfassung* des Untersuchungsgegenstandes die mögliche Reichweite dieser Untersuchung wenigstens abstrakt überblicken. Und zweitens kann auf diesem Wege die stoffliche Arbeitsgrundlage nicht nur überblickt, sondern zeitgleich auch – was bei dieser Thematik unumgänglich erscheint – *eingegrenzt* werden.



## § 2 Erfassung des Untersuchungsgegenstandes

Zunächst also zur Erfassung des Untersuchungsgegenstandes.

### *I. Phänomenologie und systematische Erfassung strafrechtlich relevanter Organisationsformen*

Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Untersuchung erscheint es sinnvoll, die Herausarbeitung einzelner *Kategorien* zu bewerkstelligen, die den Untersuchungsgegenstand widerspiegeln und vorab sichtbar machen können. Solch ein allgemeines Arbeiten schon zum Beginn der Untersuchung bietet die Möglichkeit, schon frühzeitig eine systematische Anordnung des Untersuchungsstoffes vorzunehmen, was die Darstellung und letztlich auch die Bearbeitung des Stoffes wesentlich erleichtern dürfte. Überdies können anhand von unterschiedlichen Kategorien und der damit erfolgenden systematischen Anordnung des Untersuchungsgegenstandes auch bereits wichtige Grundlagen für eine allgemeine Betrachtung (einen *Allgemeinen Teil*) gelegt werden, der an späterer Stelle dieser Arbeit gleichsam zu einer allgemeinen *Theorie des Organisationsgedankens im Strafrecht* entwickelt werden soll. Auf einer solchen Grundlage kann der Versuch unternommen werden, allgemein gehaltene Regeln für eine Differenzierung und Abstufung von Organisationen (etwa unterschiedliche Legitimationsanforderungen) im Bereich des Strafrechts zu benennen.<sup>1</sup>

Eine Kategorisierung in diesem Sinne könnte wie folgt aussehen:

#### 1. Rechtmäßige Organisation als Vorstufe und nicht hinwegzudenkende Bedingung strafrechtlichen Unrechts – sog. Vorstufenorganisationen

Nachdem der Begriff des Unrechtssystems oben vorgestellt wurde, soll er vorübergehend auch schon wieder außen vor gelassen werden, weil er für die erste hier einzuführende systematische Ebene strafrechtlich relevanter Organisationsstrukturen nicht passt. Der Grund dafür ist einfach zu benennen: Im

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu unten den 3. Abschnitt.

Rahmen dieser Kategorie sollen menschliche Kollektive erfasst werden, die als solche *rechtmäßig* sind, einen *rechtmäßigen Zweck* verfolgen und deshalb auch strafrechtlich zunächst einmal irrelevant sind, aus denen sich aber gleichwohl strafrechtliche Verantwortlichkeit im Anschluss an bestimmte kausal aufeinander beruhende Ereignisse entwickeln kann. Dazu ein Beispiel zur Veranschaulichung: Gehen mehrere Freunde miteinander auf eine Bergtour und vertrauen sich einem Bergführer an, ist dies sozialadäquat und strafrechtlich zunächst einmal uninteressant. Kommt jedoch einer der Freunde auf der gemeinsamen Tour in eine – von den übrigen Gruppenmitgliedern unverschuldete – Notlage, können sich der Bergführer und unter Umständen sogar die übrigen Gruppenmitglieder aufgrund eines unechten Unterlassensvorwurfs strafbar machen, wenn sie keine Hilfe leisten. Man spricht hier im Rahmen der erforderlichen Garantenstellung von der sog. *Gefahrengemeinschaft*.<sup>2</sup> Die Organisationsform der Bergwandergruppe war dabei keineswegs hinreichend für eine strafrechtliche Verantwortung. Aber doch ist sie nicht hinwegzudenkende Bedingung einer Strafbarkeit, auch wenn sich der strafrechtliche Vorwurf am Ende nicht auf die Gruppenaktivität als solche, sondern auf konkrete unterlassene Maßnahmen Einzelner beziehen wird. Letztlich bleibt es aber dabei: Ohne vorherige Organisation, keine Strafe.

Ein Beispiel für eine Vorstufenorganisation lässt sich freilich auch einfacher und losgelöst von der Unterlassensdogmatik denken. Nimmt man etwa an, dass ein *Wirtschaftsunternehmen* gegründet wird und erst nach vielen Jahren rechtmäßigen Wirtschaftens in kriminelle Kanäle abgeleitet (etwa durch ein breit angelegtes Korruptionssystem), so könnte man in gleichem Maße in den Jahren, in denen sich das Unternehmen noch rechtskonform am Markt betätigte, von einer Vorstufenorganisation sprechen. Denn wiederum wäre es ohne die vorherige (rechtmäßige) Organisation nicht zur späteren kriminellen Betätigung gekommen.

Mit dem letzten Beispiel ist der Übergang zu den bereits erwähnten Unrechtssystemen eingeleitet.

## 2. Unrechtssysteme

Bei *Unrechtssystemen* handelt es sich um von vornherein *rechtlich zu missbilligende* Organisationen, die ihrerseits wieder in unterschiedliche (Unter-)Kategorien unterteilt werden können. Diese Kategorien sollen mögliche Unrechtssysteme in erster Linie nach der *Stärke ihres Zusammenschlusses* bzw. nach der

<sup>2</sup> Vgl. zu den Einzelheiten *Roxin*, AT II, § 32 Rn. 54f., der indes darauf hinweist, dass eine Garantenstellung nicht alleine aus einer Gemeinschaft entstehen kann, sondern aufgrund von Abhängigkeiten. Ferner *Murmann* GA 1996, 276 f.

*Stärke ihrer Organisationsstruktur* erfassen.<sup>3</sup> *Lampe* hat in diesem Bereich bereits wichtige Pionierarbeit geleistet.<sup>4</sup>

Um diese erste Systematisierung zu Beginn dieser Arbeit nicht unnötig zu verkomplizieren, soll an dieser Stelle erst einmal darauf verzichtet werden, zwischen Unrechtssystemen zu unterscheiden, deren *primärer* Zweck darauf gerichtet ist, Straftaten zu begehen (z. B. die Diebesbande), und andererseits Systemen, deren primärer Zweck rechtmäßig ist, die auf *sekundärer* Ebene aber die Infrastrukturen und Möglichkeiten für eine besondere Kriminalität zur Verfügung stellen (z. B. ein Staat oder ein Wirtschaftsunternehmen).<sup>5</sup> Dagegen werden andere relevante *Intensitätsmerkmale* wie beispielsweise die *Dauer*<sup>6</sup> eines Zusammenschlusses bereits andeutungsweise mit einbezogen.

#### a. Zufällige Unrechtssysteme („random collections“)

Eine erste Kategorie ließe sich treffend mit der Bezeichnung *zufällige Unrechtssysteme* umschreiben, die im Ergebnis artverwandt mit dem englischen Terminus der „random collections“<sup>7</sup> sein dürfte. Zufällige Unrechtssysteme weisen in ihrer Intensität nur sehr schwach ausgeprägte Organisationsstrukturen auf, weshalb die Kategorie hier an erster Stelle zu benennen ist (bei den nachfolgenden Kategorien werden die Organisationsstrukturen mithin graduell immer stärker ausgeprägt sein).

Aber was genau verbirgt sich nun hinter der Kategorie der zufälligen Unrechtssysteme?

Kollektive Rechtsgutsbeeinträchtigungen können auch dergestalt möglich sein, dass die Rechtsgutsbeeinträchtigung zwar aus einer Organisationsstruktur heraus begangen wird, die einzelnen Mitglieder des Kollektivs aber *nicht notwendig voneinander wissen* bzw. jedenfalls *nicht aufgrund eines gemeinschaftlich verfolgten Ziels*, geschweige denn eines gemeinschaftlichen (Tat-)Planes vorgehen. Es besteht gleichsam eine *subjektive Unrechtsbarriere*, und man könnte argumentieren, dass nicht einmal eine kollektive Handlung vorliegt.<sup>8</sup> Solche Kollektive sind in der Regel zufällig und in ihrer Dauer nur sehr begrenzt, womöglich sogar in ihrem Auftreten nur einmalig. Hierzu ein notorisches Beispiel

<sup>3</sup> Vgl. *Nollkaemper*, in: *System Criminality in International Law*, S. 18, der den Grad der Organisation („degree of organisation“) ebenfalls – zusammen mit anderen Kriterien – für ein taugliches Differenzierungsmerkmal hält. Ebenso die Differenzierung bei *Kaiser*, *Kriminologie*, S. 283.

<sup>4</sup> *Lampe* ZStW 106 (1994), 683 ff.

<sup>5</sup> Ähnlich auch die Unterscheidung bei *Fischer* StraFo 2010, 329 (beschränkt sich jedoch auf das sog. Unternehmensstrafrecht) und *Schmitt-Leonardy*, in: *Unternehmensstrafrecht*, S. 141.

<sup>6</sup> Hierzu *Cabanis* StV 1982, 316.

<sup>7</sup> Vgl. *Seelmann*, *Kollektive Verantwortung im Strafrecht*, S. 10; *Lübbe*, *Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen*, S. 23.

<sup>8</sup> Vgl. *Gerber* ARSP 2010, 184. Ausführlich hierzu unten unter § 8 II. 2.

aus dem Umweltstrafrecht: A, B und C leiten kumulativ, jedoch unabhängig voneinander – also in Nebentäterschaft – verunreinigende Substanzen in ein Gewässer ein, wobei aufgrund jeder einzelnen Handlung der pH-Wert des Gewässers geringfügig ansteigt.<sup>9</sup> Der Taterfolg des § 324 StGB wurde durch keine der einzelnen Handlungen alleine herbeigeführt (wegen der sog. Minima-Grenze), sondern erst durch das Zusammenwirken von A, B und C. Schon ein solch äußerst loses und inkonsistentes Zusammenwirken mehrerer Personen, die genau genommen erst durch die Straftat als solche zur Gruppe hochstilisiert werden, kann strafrechtliche Zurechnungsmechanismen auf die Probe stellen, was noch im Detail zu zeigen sein wird<sup>10</sup>, an dieser Stelle aber bereits die besondere Betonung der hier zugrunde liegenden Organisationsstruktur als eigene Kategorie rechtfertigen dürfte.

### b. Einfache („improvisierte“) Unrechtssysteme

Graduell stärker ausgeprägt sind all jene Kollektive, die sich unter der Kategorie der *einfachen Unrechtssysteme*<sup>11</sup> zusammenfassen lassen. Charakteristisch für diese Kategorie ist, dass sich die Mitglieder des Kollektivs im Mindestmaß *bewusst*<sup>12</sup> darüber sind, dass sie nicht alleine, sondern zusammen mit anderen Personen strafbares Unrecht begehen, im Regelfall das Solidarverhalten mit anderen auch *billigen* und womöglich sogar aufgrund eines gemeinsam ersonnenen *Tatplanes* handeln. Genau an diesem Punkt unterscheiden sich die einfachen von den zufälligen Unrechtssystemen. Einer *dauerhaften Organisation* des einfachen Unrechtssystems bedarf es jedoch ebenso so wenig wie bei den zufälligen Unrechtssystemen. Zentrales Beispiel für ein einfaches Unrechtssystem ist die *Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB*.<sup>13</sup> Man könnte die einfachen Unrechtssysteme aufgrund ihrer meist nur kurzen, vorläufigen bzw. auch labilen Organisationsstruktur – zwei Mittäter wirken womöglich nur ein einziges Mal zusammen – zusätzlich mit dem in der Organisationsforschung verwendeten Begriff der *Improvisation* beschreiben. Denn immerhin charakterisiert der Begriff der *Improvisation* nur vorübergehende, noch offen bleibende und provisorische Strukturen, die als Vorstufe, aber auch als Variante von Organisationen denkbar sind.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Beispiel vereinfacht nach *Samson ZStW 99 (1987)*, 628.

<sup>10</sup> Unten unter § 6 I. 2.

<sup>11</sup> Vgl. *Lampe ZStW 106 (1994)*, 688 ff.

<sup>12</sup> *Lampe ZStW 106 (1994)*, 693 spricht von „bewusstem Solidarverhalten.“

<sup>13</sup> *Lampe ZStW 106 (1994)*, 688 ff. Zur systematischen Erfassung der Mittäterschaft in Abgrenzung zu anderen strafrechtlich relevanten Organisationsformen vgl. auch die Ausführungen von *Hohmann wistra 1992*, 88.

<sup>14</sup> *Hoffmann*, Entwicklung der Organisationsforschung, S. 60. Nach *Kaiser*, Kriminologie, S. 283 sind die gesellschaftlich am häufigsten anzutreffenden Verbindungen sog. Spontan- oder Gelegenheitsgruppen.

### c. Verfasste Unrechtssysteme

Tritt ein Unrechtssystem nicht nur mit festen *Organisationsstrukturen* auf, sondern kann darüber hinaus auch eine *dauerhafte Struktur* aufweisen, würde sich ein solcher Verbund dadurch von den bisher aufgezeigten Unrechtssystemen unterscheiden, dass es sich um eine *formal organisierte* und *auf Dauer angelegte* Gruppierung handelt, die meist *unabhängig vom Bestand ihrer Mitglieder* existiert und die man allgemein als *verfasstes Unrechtssystem* kennzeichnen könnte. Folgt man hier *Lampe*<sup>15</sup> mit dieser grundlegenden Kategorisierung, wird offensichtlich, dass sich unter diese Kategorie die meisten der derzeit im Bereich der Strafrechtsdogmatik relevanten Unrechtsgruppierungen fassen lassen. Hier werden beispielsweise die sog. *kriminellen Vereinigungen*, die den §§ 129 ff. StGB zu Grunde liegen, darüber hinaus aber auch (kriminelle) *Wirtschaftsunternehmen* und letztlich sogar ein möglicherweise *krimineller Staat* (sog. „staatsverstärkte Kriminalität“<sup>16</sup>) erfasst.

Eine kurze *Schlussbemerkung* soll diese Darstellung abrunden: Es ist durchaus denkbar, dass eine strafrechtlich relevante Organisation im Laufe ihrer Entwicklung zwischen den hier aufgezeigten Kategorien – unter Umständen auch mehrfach<sup>17</sup> – wechseln kann. Dazu sei an das obige Beispiel eines Wirtschaftsunternehmens erinnert, das zunächst völlig legal und rechtstreu seine Geschäfte betreibt, sich später dann aber in einen Sumpf von Kriminalität und Korruption verstrickt.<sup>18</sup> In diesem Fall müsste eine Einordnung dergestalt erfolgen, dass man das Unternehmen zuerst unter die Rubrik Vorstufenorganisation für kriminelles Verhalten einordnet, nach der Aufnahme der kriminellen Tätigkeiten dagegen der Kategorie der verfassten Unrechtssysteme zuschreibt. Gleiches würde überdies für die Entwicklung der Baader-Meinhoff-Gruppe gelten, wenn der Überlegung gefolgt wird, dass sich die Gruppe von einer zunächst politischen Organisation sehr bald in eine rein kriminelle Gruppierung gewandelt hat.<sup>19</sup>

## II. Begriff der Organisation / Terminologie

Nach dieser abstrakt-generellen und an Kategorien orientierten Sichtweise hinsichtlich strafrechtlich relevanter Organisationen sollen nunmehr einige grund-

<sup>15</sup> *Lampe* ZStW 106 (1994), 693 ff. Zustimmung auch *Rogall*, in: 50 Jahre BGH (Bd. IV), S. 383.

<sup>16</sup> Der Begriff geht zurück auf *Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, passim.

<sup>17</sup> Vgl. MünchKomm<sup>2</sup>/Schäfer § 129 Rn. 54 (zur möglichen Wandelung des Charakters einer Gruppierung).

<sup>18</sup> Oben § 2 I. 1. Vgl. ferner auch BGHSt 27, 325 (326) (Wandlung einer legalen Vereinigung in eine Vereinigung, die kriminelle Zwecke verfolgt).

<sup>19</sup> Vgl. *Grässle-Münscher*, Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung, S. 87.

legende semantische Ausführungen zum hier verwendeten und im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden *Begriff der Organisation* erfolgen.

Hier gilt es zu beachten, dass dieser Begriff bewusst *weit* verwendet wird. Er soll als *Oberbegriff* dienen und wird denkbare terminologische Varianten wie Kollektiv, Gruppe, Verband u.ä. mit erfassen.

Auch in wissenschaftlicher Sicht wird ein weites Verständnis zu Grunde gelegt. In der organisationstheoretischen Literatur wird eine Organisation zu meist als ein Zusammenschluss von Menschen zur Förderung eines bestimmten *kollektiven Interesses* definiert (*funktionaler Organisationsbegriff*).<sup>20</sup> Dieses kollektive Interesse könnte man mit *Luhmann* auch als „formale Ideologie“<sup>21</sup> der Organisation bezeichnen. Auf das Strafrecht und den hier eingeführten Begriff der Unrechtssysteme übertragen ließe sich das zentrale kollektive Interesse zugespitzt als die Begehung von Unrecht charakterisieren.<sup>22</sup> Diese Sichtweise soll und wird für die vorliegende Untersuchung sicherlich eine zentrale und wichtige Rolle spielen. Gleichwohl wird eine Organisation hier aber nicht *verengt funktional* in dem Sinne verstanden, dass das kollektive Interesse nur in der Begehung von Unrecht liegen kann. Denn es ist eine nicht verzichtbare Grundlage für diese Untersuchung, auch die *Ursachen* und den *Prozess der Entstehung* von strafrechtlich relevanten Organisationen mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Das wurde schon aus der obigen Kategorisierung deutlich, wonach auch die Kollektive mit in den Untersuchungsgegenstand einbezogen werden sollen, die als solche nur eine *Vorstufe* in Form einer nicht hinwegzudenkenden Bedingung für kriminelles Unrecht darstellen.<sup>23</sup> Demnach fallen unter den hier verwendeten Organisationsbegriff auch Gruppenbildungen, die sozialadäquate bzw. rechtlich nicht zu beanstandende Verhaltensweisen als gemeinsames kollektives Interesse definieren (z. B. gemeinsame Bergtour, sich rechtmäßig verhaltendes Wirtschaftsunternehmen), so dass man mit Blick auf das Anwendungsfeld des Strafrechts von einem *erweitert funktionalen* Verständnis sprechen könnte.

Ein funktionelles Organisationsverständnis kann überdies dann nicht weiterführend sein, wenn *zufällige Unrechtssysteme*<sup>24</sup> in den Blick geraten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie überhaupt keine formale Ideologie – eben ob ihrer Zufälligkeit – haben. Insofern erscheint es notwendig, das soeben beschriebene erweitert funktionale Verständnis noch einmal dahingehend auszudehnen, dass auch die Gesamtheit aller Regelungen innerhalb einer Organisation (insbesondere innerhalb eines Unrechtssystems) mit in die Untersuchung einbezogen wer-

---

<sup>20</sup> *Hoffmann*, Entwicklung der Organisationsforschung, S. 58; *Olson*, The Logic of Collective Action, S. 7.

<sup>21</sup> *Luhmann*, Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 27.

<sup>22</sup> *Lampe* ZStW 106 (1994), 687.

<sup>23</sup> Siehe oben § 2 I. 1.

<sup>24</sup> Oben § 2 I. 2. a.